

Naturalgaben von Zucker an Rübenproduzenten.

Auf Ersuchen verschiedener Rübenorganisationen und im Einklang mit den Wünschen der betreffenden Rübenkontrahenten hat die Zuckerzentrale bei der Regierung angefragt, ihr die Ermächtigung zu erteilen, den für Naturalgaben an Rübenkontrahenten notwendigen Zucker an die Zuckerfabriken behufs Ausfolgung an die Rübenkontrahenten anliefern zu lassen. Seitens des Handelsministe-

riums ist jedoch nach wiederholten Besprechungen des Gegenstandes in Vollzügen der Zuckerzentrale folgender Erlaß an die Zuckerzentrale gerichtet worden:

„Das Handelsministerium ist aus nachstehenden Gründen nicht in der Lage, der geehrten Zuckerzentrale die erbetene Ermächtigung zu erteilen:

Nach den Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1916 betreffend die Regelung des Verkehrs mit versteuertem Zucker darf versteuertes Zucker an Konsumenten nur in jener Menge abgegeben werden, die der gemäß § 2 der bezogenen Ministerialverordnung in den einzelnen Ländern festgesetzten, auf jede Person entfallenden, durch Zuckerkarten nachzuweisenden vierwöchentlichen Verbrauchsmenge entspricht.

Insofern das von den Zuckerfabriken in Gemäßheit von Rübenverträgen an Rübenbauer als Nebenlieferung abzugebende Zuckerquantum diese Verbrauchsmenge nicht überschreitet, obwaltet gegen die Abgabe des Zuckers — sofern sie gegen Zuckerkarten erfolgt — kein Anstand. Ein die behördlich festgesetzte Verbrauchsmenge übersteigendes Zuckerquantum wäre nach Ansicht des Handelsministeriums seitens der zur Abgabe verpflichteten Zuckerfabrik in Geld zu reuieren.

Das gleiche gilt bezüglich des von Zuckerfabriken ihren Angestellten bewilligten Deputatzuckers.

Aus der Bestimmung der Ministerialverordnung vom 18. Februar 1916 betreffend die Preise für Zuckerrüben im Betriebsjahre 1916/17, wonach die in Rübenlieferungsverträgen für das Betriebsjahr 1915/16 vereinbarten Bestimmungen über Nebenlieferungen auch hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben aufrecht bleiben, kann von den Rübenkontrahenten eine Verletzung der Rübenkontrakte durch die Zuckerfabriken nicht eingewendet werden, weil infolge der in einem späteren Zeitpunkt in Wirksamkeit getretenen Ministerialverordnung vom 4. März 1916 die in Rübenkontrakten hinsichtlich der im Betriebsjahre 1916/17 abzuliefernden Rüben enthaltenen Bestimmungen über die Naturalgabe in Zucker nur im Rahmen der Bestimmungen der Ministerialverordnung vom 4. März 1916 erfüllt werden können.“